

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen
Parkett – Boden – Profi
Walter Schall

I. Allgemeines

1. Diese Liefer- und Verkaufsbedingungen sind integrierter Bestandteil jedes unserer Angebote und jeder an uns gerichteten Bestellung bzw. jedes Auftrags und der durch Annahme derselben zustande gekommenen Verträge, dies sowohl in laufender als auch in künftiger Geschäftsverbindung. Diese Liefer- und Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender und abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften (insbesondere den Bestimmungen des KSchG) ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam.
3. Sämtliche vertragliche Vereinbarungen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform bzw. unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist unser Firmensitz. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hollabrunn.

II. Angebot / Aufträge

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht befristet sind. Verträge kommen rechtswirksam erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch uns oder Auslieferung der Ware zustande. Die Auftragsbestätigung kann per Brief, Telefax, E-Mail, Internet oder in sonstiger elektronische Textform erteilt werden. Telefonische Aufträge werden von uns nur auf Gefahr und Risiko des Auftraggebers angenommen, sofern nicht anders vereinbart bzw. abgesprochen.
2. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestellten Menge, Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn wir sie schriftlich als solche zusagen, ansonsten kommen die am Tag der Lieferung nach unserer Preisliste gültigen Preise zu Verrechnung. Wir behalten uns das Recht vor, die Preise angemessen zu erhöhen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen durch besondere Umstände, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen und die Kaufpreiskalkulation beeinflussen, treffen.
3. Die Muster in unseren Ausstellungen sind unverbindliche Farb- und Strukturmuster, technisch- und naturbedingte Abweichungen sind möglich, geringfügige Abweichungen, insbesondere hinsichtlich der Oberflächenbeschaffenheit und der Farbtöne, sind im Rahmen der handelsüblichen Toleranz zulässig und werden durch den Käufer akzeptiert.
4. Wir behalten uns ausdrücklich vor, bessere Qualität bzw. teurere Sortierungen ohne Aufpreis hierfür zu liefern.

III. Preise

1. Wenn nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Lager.
2. Betragsmäßige Abweichungen von der Auftragsbestätigung, die aus mengenmäßigen Abweichungen oder Mehraufwand der tatsächlich erbrachten Lieferungen und Leistungen resultieren, bleiben vorbehalten.
3. Für die Einhaltung der Zahlungsfristen ist allein der Eingang der Zahlung auf unserem Bankkonto maßgeblich bzw. bei Barzahlungen unsere Bestätigung. Kosten oder Gebühren der Zahlungsabwicklung sind vom Käufer zu tragen.
4. Bei Lieferungen oder Leistungen, die mehr als zwei Monate nach Vertragsabschluss zu erbringen sind, sind wir berechtigt, unsere Preise zu erhöhen, wenn – durch von uns unbeeinflussbare Umstände
 - a) Unsere Lieferanten Ihre Listenpreise für zur Ausführung notwendiges Material erhöhen; diese Erhöhung können dem Auftraggeber weiterverrechnet werden.
 - b) Sich unsere Energiekosten sowie Transportkosten oder Steuern für uns zwangsläufig erhöht haben, im Verhältnis der Preiserhöhung jedoch nur im Ausmaß der Erhöhung des Kostenfaktors und seines Anteiles an den Gesamtkosten des Aufwandes.
5. Gerät der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug, können wir Erfüllung und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung begehren und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, uns unabhängig von einem Verschulden seinerseits und vom Nachweis eines uns unterlaufenen Schadens eine Stornogebühr in Höhe von 15% des Kaufpreises (ohne Umsatzsteuer) zu entrichten, falls diese von uns gefordert wird. Die Stornogebühr unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht, die Geltendmachung eines höheren Schadenersatzanspruches bleibt uns vorbehalten.
6. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn binnen zwei Wochen nach erfolgter Aufforderung weder die Vorauszahlung noch eine ausreichende Sicherheitsleistung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart.

IV. Lieferung

1. Die Anlieferung ist nur zur Baustelle möglich, wenn eine befahrbare Zufahrtstraße vorhanden ist. Andernfalls wird für eventuelle Flurschäden nicht haftet. Gegebenenfalls muss der Auftraggeber für eine andere Zulieferungsmöglichkeit Sorge tragen.
2. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer oder den sonst mit der Versendung Beauftragten auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn wir die Versandkosten übernommen haben. Erfolgt die Lieferung durch ein von uns gehaltenes Transportmittel, geht die Gefahr mit Einlangen der Lieferung am Bestimmungsort auf den Käufer über, sobald das Abladen der Ware objektiv möglich ist.
3. Die Lieferfrist / der Liefertermin sind für uns unverbindlich. Die Lieferfrist wird von uns nach Eingang Ihrer Bestellung

bzw. nach unserer Rückmeldung bekannt gegeben. Wird der Liefertermin von uns um mehr als acht Wochen aufgrund von uns zu vertretenden Umständen überschritten, kann der Käufer unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen, die uns mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben ist, vom Vertrag zurücktreten. Fälle höherer Gewalt, wie überhaupt alle Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, schließen einen Verzug unsererseits aus. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere auch Krieg, kriegsähnliche Zustände, Mobilmachung, An- und Ausfuhrverbote und Blockaden. Diesen gleich zu halten sind andere Umstände, wie etwa Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitskämpfe, auch wenn sie bei einem unserer Vorlieferanten eintreten. Beginn und Wegfall derartiger Hindernisse werden wir dem Käufer mitteilen, bei diesen Umständen steht beiden Parteien ein Rücktrittsrecht zu.

4. Ersatzansprüche des Käufers bestehen auch dann nicht, wenn Lieferfristen (der Liefertermin) aufgrund von Umständen überschritten werden, die wir zu vertreten haben.

IV. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung

1. Der Verkäufer hat offensichtlich Mängel der Ware zur Nachbesserung, Fehl- oder Falschmengen sofort nach Empfang oder Übernahme der Ware bzw. Leistungserbringung uns schriftlich anzuzeigen und genau zu spezifizieren.
2. Bei Sachmängeln sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung, Gutschrift des Minderwertes, Lieferung mangelfreier Ware und bei Unvollständigkeit zur Nachlieferung verpflichtet.
3. Ist der Käufer Kaufmann, gelten überdies die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobligationen (§ 377 HGB). Soweit Mängel nicht rechtzeitig angezeigt werden, gilt die gelieferte Ware als genehmigt.
4. Wir leisten nur für solche Mängel Gewähr, die bereits bei Übergabe des Kaufgegenstandes vorhanden waren. Dies ist auch dann vom Käufer zu beweisen, wenn ein Mangel innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe hervorkommt.
5. Bei Selbstverlegung durch den Käufer ist darauf zu achten, dass kein fehlerhaftes Material verlegt wird. Reklamationsfähige Waren werden vom Verkäufer kostenlos ausgetauscht. Eine nachträgliche Vergütung für bereits verlegte schadhafte Böden wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Wir haften nicht und tragen keine Kosten, wenn der Besteller Aus- und Nachbesserungen oder Veränderungen vornimmt oder die ihm von uns erteilten Befugnisse überschreitet.
7. Werden Mängelrügen ungerechtfertigt erhoben und entstehen uns hierdurch Kosten, sind uns diese vom Käufer zu ersetzen.
8. Soweit der Auftraggeber nicht Verbraucher ist, ist er nicht berechtigt, wegen behaupteter/gerügter Mängel mehr als einen verhältnismäßigen, den voraussichtlichen Behebungskosten entsprechenden Anteil des Werklohnes zurückzubehalten, auch sind die Bestimmungen des HGB für Werkverträge an unbeweglichen Sachen anzuwenden.
9. Bei Vorliegen eines Gewährleistungsmangels stehen dem Käufer lediglich die sich aus den vorstehenden Bedingungen ergebenden Ansprüche zu. Alle Art von Schadenersatzansprüchen des Käufers (sowohl wegen eines Mangels, für den unsererseits Gewährleistungspflicht vorliegt als auch wegen Mangelfolgeschäden) sind ausgeschlossen, sofern uns am Vorliegen des Mangels kein grobes Verschulden

trifft. Das Vorliegen groben Verschuldens unsererseits hat der Käufer zu beweisen.

V. Zahlung

1. Wenn nicht anders vereinbart haben die Zahlungen jeweils nach Rechnungsdatum innerhalb von 14 Tagen netto Kassa bei uns eingehend spesenfrei zu erfolgen.
2. Wir sind jedenfalls berechtigt, Leistungszeiträume von mehr als einem Monat, sowie Teillieferungen gesondert abzurechnen.
3. Werden Zahlungen gestundet, oder später als vereinbart geleistet, werden für die Zwischenzeit Zinsen in Höhe von mindestens 1% pro angefangene 30 Tage verrechnet, sofern nicht anders vereinbart. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers werden auch außergerichtliche Mahn- und Inkassospesen in angemessener Höhe berechnet. Skonto kann nur in Anspruch genommen werden, wenn er ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde und nur, wenn immer alle fälligen Zahlungen innerhalb der Zahlungsfristen bei uns eingelangt sind. Unrechtmäßig vorgenommene Preisabstriche führen zum Verlust des gesamten Skontos und aller Preisnachlässe. Bei Zahlungsverzug sind wir darüber hinaus berechtigt, die Erbringung aller weiteren Lieferungen und Leistungen von der Vorauszahlung bzw. Bestellung bankmäßiger Sicherheiten abhängig zu machen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand nach entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers.
2. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
3. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Ausgleichs oder Vorverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei Scheck oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist 2020 Schönggrabern und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hollabrunn. Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.